

# SAALE-HOLZLAND-KREIS

## DER LANDRAT



Umweltamt  
Im Schloß  
07607 Eisenberg

### **Bekanntmachung**

Die Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von **drei** Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken der Gemeinde Bucha, Gemarkung Bucha, Flur 10, Flurstück 1335 (WEA 01), sowie Flur 9, Flurstück 1619 (WEA 02) und Flurstück 1621 (WEA 03) bei gleichzeitigen Rückbau von sechs alt-WEA.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von **drei** WEA, davon zwei WEA vom Typ Nordex N 163-5,7; Nabhöhe 162 m; Rotordurchmesser 163 m; Gesamthöhe 238,55 m und einer Leistung von 5,7 MW sowie eine WEA vom Typ Nordex N 149-5,7; Nabhöhe 164 m; Rotordurchmesser 149,1 m; Gesamthöhe 249,5 m und einer Leistung von 5,7 MW. Gleichzeitig sollen sechs WEA jeweils vom Typ MD 70 mit einer Nabhöhe von 85 m und einer Leistung von je 1,5 MW zurück gebaut werden.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Für das Vorhaben wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt.

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten die Vorschriften § 10 Abs. 4 BImSchG sowie die Vorschriften der 9. BImSchV. Zuständig für die Erteilung des oben bezeichneten Genehmigungsbescheides ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürImZVO das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises.

Die Inbetriebnahme der drei WEA ist im IV Quartal 2023 vorgesehen.

### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden

**einen Monat vom 02.05.2022 bis einschließlich 01.06.2022**

im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, Schloßstraße 17, Zimmer 117, 07607 Eisenberg sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Bauamt, Zimmer 111, Bahnhofstr. 23, 07768 Kahla, ausgelegt und können dort während der jeweiligen Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere zu Schall und Schatten, visuelle Störungen, Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Antrag einschließlich des Berichtes zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Thüringen veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de>

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie bitten wir die Einsichtnahme in ersten Linie über das UVP-Portal vorzunehmen. In den Ämtern ist die Einsichtnahme nur über vorherige Terminabsprache, einzeln und mit Mundschutz möglich.

### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der

## **Einwendungsfrist vom 02.06.2022 bis einschließlich 01.07.2022**

unter Angabe der **Registriernummer 106.11.04/01/2022** schriftlich oder elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, im Schloß, 07607 Eisenberg (vps@lrashk.thueringen.de) oder bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Bauamt, Bahnhofstr. 23, 07768 Kahla, erhoben werden. Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 1 der 9.BImSchV beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

### **Erörterungstermin**

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den

**05.10.2022 um 10:00 Uhr in dem Saal des Landgasthofes Schorba.**

Eine gesonderte Einladung erfolgt nicht. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### **Hinweise**

1.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

2.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde zum Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht und wird zur Einsicht ausgelegt. Danach wird der Bescheid der Antragstellerin zugestellt. Die Zustellung an die Personen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

3.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

4. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Genehmigungsverfahren die erhobenen

Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Verwaltungsverfahren von der Anhörungs- und Genehmigungsbehörde dem Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, Im Schloß, 07607 Eisenberg und der Datenschutzbeauftragten, Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Telefon: 036691/70363, Fax: 036691/70741, E-Mail: [beauftragte@lrashk.thueringen.de](mailto:beauftragte@lrashk.thueringen.de) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Das Landratsamt Saale- Holzland- Kreis und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### **Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 274; 2021, 123), zuletzt geändert durch Gesetz 24.09.2021(BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung- DS-GVO)

Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) vom 06.04.2008 (GVBl. S 78,79) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.2021(GVBl. S. 355)

Eisenberg, den 31.03.2022

Im Auftrag

Tröbst  
Amtsleiter